

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Kindergartens „Am Tafelberg“ e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99198 Udestedt, Augustgasse 1.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Sömmerda unter der Registratur Nummer VR 150814 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Kindergartens „Am Tafelberg“ in Udestedt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterstützung der Erziehungsaufgaben,
 - b) Förderung der Bildungsmöglichkeiten,
 - c) Beschaffung von Mitteln (Geld und Sachspenden) und deren Weitergabe an den Kindergarten „Am Tafelberg“ Udestedt zur Förderung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Aufnahmeanträge sind in Textform zu stellen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich,
 - a) für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken und
 - b) dem Vereinsvorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen. Jedes Mitglied hat auch das Recht, nach Antrag, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen,
 - b) an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden und
 - c) an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

- (3) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
- (4) Die Austrittserklärung ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig und muss spätestens vier Wochen vor Ablauf des Jahres, zu dessen Ende der Austritt wirksam werden soll, erfolgt sein.
- (5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.

§ 6

Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen

- (1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und in der Betragshöhe festgesetzt.
- (2) Der Verein finanziert sich auch durch Spenden.

§ 7

Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung erfolgt gegen Belegnachweis.

§ 8

Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden durch den Vorsitzenden geleitet.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB).
- (5) Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).
- (7) Werden Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so sind die Einwände innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Durchführung der Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 10

Wahlen

- (1) Für die Wahlen ist durch den Vorstand ein Wahlleiter zu bestellen, der zugleich die Mandatsprüfungsfunktion ausübt.
- (2) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes erfolgen in offener Wahl als Einzelwahl.
- (4) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, sofern eine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.

- (5) Eine etwa gegen die Wahl gerichtete Rüge ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 11

Niederschrift

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann beschließen, wer die Niederschriften fertigen soll.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in den durch diese Satzung bestimmten Fällen statt. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstandes in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen. Ziffer 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird dem Verlangen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (6) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen für die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - f) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - g) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen
 - h) Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen.

§ 14

Mitglieder des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstands sind:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister und
 - d) mindestens 1 Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Eine Personalunion ist unzulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (5) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- (6) Der Vorstand tagt auf Bedarf, jedoch mindestens ein Mal jährlich. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden. Die mündliche oder fernmündliche Einladung genügt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Vorstandssitzung bekanntzugeben. Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

§ 15

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Führen der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

§ 16

Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall eine Zahlungspflicht in Höhe von mehr als 5.000 Euro auslöst, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 17

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Es ist ein Bankkonto und ein Kassenbuch für den Verein zu führen. Das Vorstandsmitglied/Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- (2) Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 18

Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Zahlungsdaten, Ämter, Beendigung der Mitgliedschaft etc.). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Interesse der Umsetzung des Vereinszwecks erforderlich oder zweckdienlich ist.
- (2) Der Verein beachtet den Datenschutz in besonderem Maße und beachtet die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Alle Organmitglieder und Funktionsträger des Vereins haben diese Regelungen zu beachten. Insbesondere ist es allen Organmitgliedern und Funktionsträgern untersagt, gespeicherte Daten an Dritte weiterzugeben, ohne dass dies erlaubt ist. Auch die Mitglieder des Vereins haben die benannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Zuständig für alle Fragen des Datenschutzes ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 19

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Udestedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit dem Kindergarten "Am Tafelberg" zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 20

Gleichstellungsklausel

In dieser Satzung verwendete Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 21

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. November 2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Udestedt, den

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift